

Prüfung elektrischer Anlagen und ihre Dokumentation

In Zusammenhang mit der Prüfung von elektrischen Anlagen wurde die Frage nach dem erforderlichen Umfang des an den Auftraggeber zu übergebenden Konvoluts an Prüfberichten und -befunden gestellt und kann wie folgt zusammenfassend beantwortet werden:

Aufgrund der entsprechenden (und nachstehend angeführten) elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und der für den Geschäftsverkehr grundlegenden zivilrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Anlagendokumentation alle im Zuge der Anlagenprüfung erhobenen technischen Daten, Prüf- und Messergebnisse mit sämtlichen Einzelbefunden, die aufgrund der Anlagenprüfung zu erheben nötig sind und für die ordnungsgemäße Erstellung des Anlagenbuches auch tatsächlich angefertigt werden, in jedem Fall zu enthalten haben und dem Anlagenbetreiber (Auftraggeber) in lückenloser, schriftlicher Form zu übergeben sind.

I. Rechtsvorschriften

Neue *elektrische Anlagen* und *elektrische Betriebsmittel* sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel müssen gemäß § 2 ETG 1992 nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung, soweit wie möglich einheitlich, namentlich hinsichtlich der Stromart, der Frequenz und der Spannung, letztere abgestuft nach dem Zweck der Anlagen, ausgeführt werden. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 1 ETG 1992 elektrische Betriebsmittel und Anlagen so zu errichten, herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass ihre *Betriebssicherheit*, die *Sicherheit von Personen und Sachen*, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der *sichere und ungestörte Betrieb* anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Eine *Prüfung vor Inbetriebnahme* ist erforderlich für elektrische Anlagen nach ihrer Errichtung oder Wiedererrichtung, für elektrische Anlagen oder Anlagenteile nach wesentlichen Änderungen, Erweiterungen oder nach Instandsetzung bzw. für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach Änderungen oder nach Instandsetzung (§ 8 ESV 2012). *Wiederkehrende Prüfungen* sind erforderlich für elektrische Anlagen, ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel der Schutzklasse I in Arbeitsstätten, es sei denn, die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass diese ausschließlich an Steckdosen einer elektrischen Anlage betrieben werden, die § 5 Z 1 ESV 2012 entspricht bzw. für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, die im Bergbau oder bei Untertagebauarbeiten verwendet werden (§ 9 Abs. 1 ESV 2012).

Wird davon ausgegangen, dass für die Ausführung elektrotechnischer Leistungen ÖNORMEN (ÖVE-Vorschriften) grundlegende Bedeutung besitzen bzw. allgemein den anerkannten Stand der Technik darstellen (vgl. 4 Ob 356/86, 6 Ob 566/95, 1 Ob 2626/00m), dann ist insbesondere bei der Prüfung von elektrischen Anlagen jedenfalls ÖNORM E 8001-6-61: Prüfungen - Erstprüfungen (verbindlich gem. § 2 ETV 2002 jeweils in der letztgültigen Fassung) sowie ÖNORM E 8001-6-62: Wiederkehrende Prüfungen bzw. ÖNORM E 8001-6-63: Anlagenbuch und Prüfberichte (anerkannter Stand der Technik) umzusetzen.

Im Zuge einer Neuanlagenprüfung oder anderen Prüfung einer elektrischen Anlage (z.B. wiederkehrende Prüfung oder Prüfung nach wesentlicher Anlagenänderung) ist ein *Anlagenbuch mit Prüfbefund* zu erstellen, dessen Mindestinhalte mittels Besichtigen, Erproben und Messen zu erheben sind (vgl. ÖNORM E 8001-6-63)¹. Abhängig vom Errichtungszeitpunkt wird entschieden, welche Vorschriften der Prüfung zugrunde zu legen sind. Hinsichtlich der Vermietung von Wohnungen ist grundsätzlich gem. § 7a ETV 2002 sicherzustellen, dass deren elektrische Anlagen den Bestimmungen vom ETG 1992 entsprechen. Spezielle Anforderungen (z.B. Fehlerstrom-Schutzschalter) sind dabei einzuhalten und Beschädigungen oder sicherheitsrelevante Verschlechterungen des Anlagenzustandes sollen vermieden werden.

Bei elektrischen Anlagen müssen die Prüfungen nach §§ 8 und 9 ESV 2012 folgende Mindestinhalte umfassen: Sichtprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren (Basisschutz), Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (Fehlerschutz), ggf. Schutzmaßnahmen des Zusatzschutzes oder Erfassung des thermischen Zustandes relevanter elektrischer Betriebsmittel (vgl. § 10 Abs. 1 ESV 2012).

Es ist dafür zu sorgen, dass *Prüfungsergebnisse* im Rahmen eines Prüfbefunds festgehalten werden, der bestimmte Angaben zu enthalten hat, wie das Prüfdatum, den Namen des Prüfers, die Anschrift des Prüfers/der Prüferin oder Bezeichnung und Anschrift der prüfenden Stelle, die Unterschrift des Prüfers, den Umfang und das Ergebnis der Prüfung, wobei eindeutig nachvollziehbar sein muss, welche Anlagen, Anlagenteile und Betriebsmittel geprüft wurden, sowie die in der elektrischen Anlage realisierten Maßnahmen des Fehlerschutzes und Zusatzschutzes (§ 11 Abs. 1 ESV 2012). Ferner wird festgelegt, dass grundsätzlich Schaltpläne und Unterlagen für die elektrische Anlage sowie Befunde über Prüfungen vor Inbetriebnahme bis zum Stilllegen der elektrischen Anlage oder Ausscheiden des elektrischen Betriebsmittels aufzubewahren sind (§ 11 Abs. 2 ESV 2012). Die Prüfbefunde für elektrische Anlagen oder deren Kopien müssen in der Arbeitsstätte oder auf der Baustelle, die Prüfbefunde für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen am Einsatzort des elektrischen Betriebsmittels einsehbar sein. Bei nicht besetzten Anlagen müssen die Prüfbefunde bei der dieser Anlage zugeordneten Stelle einsehbar sein (§ 11 Abs. 3 ESV 2012).

II. Ordnungsgemäße Leistungserfüllung (§§ 922, 923 ABGB)

Gemäß § 922 ABGB leistet derjenige, der einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, Gewähr, dass sie dem Vertrag entspricht. Er haftet also dafür, dass die Sache die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen

¹ Formulare für Sicherheitsprotokolle sind u.a. beim Kuratorium für Elektrotechnik, Rudolf Sallinger Platz 1, 1030 Wien erhältlich

Verabredung gemäß verwendet werden kann. Daraus folgt, dass wer der verkauften Sache (Leistung) Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder aufgrund der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind bzw. wer ungewöhnlich Mängel, oder Lasten derselben verschweigt, der hat dafür zu haften (§ 923 ABGB).

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften einer Sache entsprechen der *geschuldeten Beschaffenheit der Sache*, die nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen sind (vgl. 1 Ob 140/00w; 8 Ob 63/05f; 1 Ob 14/05y u.a.). In Bezug auf die Prüfung von elektrischen Anlagen wird vorausgesetzt, dass deren Durchführung sich an den bestehenden rechtlichen Vorgaben zu orientieren hat, woraus sich ergibt, dass das entsprechende Anlagenbuch mit den einzelnen Prüfprotokollen bzw. -befunden dem Anlagenbetreiber zu übergeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass damit die (gesetzlich oder vertraglich) geschuldete Arbeitsausführung oder Werkherstellung vollendet wird und die Anlage entsprechend ihrer bescheinigten Beschaffenheit verwendet werden kann bzw. aufgezeigte Mängel aufweist. Nur nach Aushändigung der vollständigen Überprüfungsunterlagen kann der Betreiber seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, das Anlagenbuch mit sämtlichen Prüfbefunden und ergänzenden Unterlagen, wie z.B. Plänen, am vorgeschriebenen Ort aufzubewahren bzw. nach der Prüfung der elektrischen Anlage nachvollziehbar und im Nachhinein, die einwandfreie Funktion derselben beweisen zu können, sowie dass die *Betriebssicherheit* und die *Sicherheit von Personen und Sachen* entsprechend gewährleistet ist.

III. Beweisfunktion und Haftungsfragen

In allgemeiner Hinsicht sind nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Vorkommnisse, die die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen und nicht zuletzt wenigstens auch Tatsachen, die den Leistungsfortschritt (z.B. Leistungsfertigstellung, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen u.a.) konkret betreffen, schriftlich zu erfassen (vgl. ÖNORM B 2110/Pkt. 6.2.7). Auf diesem Weg sollen Tatsachen dokumentiert werden, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr auf entsprechende Weise getroffen werden können.

Unzweifelhaft liegt es im Interesse des Auftragnehmers, wichtige Umstände und Ereignisse in Prüf- bzw. Einzelbefunden sowohl im Zuge von Erstprüfungen oder wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren und diese Prüfprotokolle dem Auftraggeber in umfassender und lückenloser Form auszuhändigen. Das Anlagenbuch und sämtliche angefertigte Prüfbefunde werden zu einem späteren Zeitpunkt zur Klärung von Beweisfragen (insbesondere vor Gericht) herangezogen. Die tatsächliche Übergabe von Prüfunterlagen an den Anlagenhalter (Auftraggeber) - weil damit die ordnungsgemäße Werksausführung bzw. Erbringung der vereinbarten Dienstleistung vollendet wird - kann erst die ordnungsgemäße gesetzliche und normengerechte Ausführung des Auftragswerks bzw. Erbringung der Auftragsleistung in Form der Prüfung der elektrischen Anlage bedeuten.

Selbstverständlich kann mit der entsprechenden Aushändigung sämtlicher Prüfbefunde auch zuweilen existenzbedrohenden Haftungsansprüchen, die gegen den Auftragnehmer gerichtet werden, zielführend vorgebeugt werden. Nur die vollständige und umfassende Übergabe des gemäß den betreffenden Sicherheitsvorschriften erstellten Anlagenbuches mit allen erhobenen technischen Daten, Prüf- und Messergebnissen sowie erforderlichen Einzelbefunden kann den Auftragnehmer aus haftungsrechtlicher Sicht wirksam absichern.